

Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung -BES- der Gemeinde Todtenweis

Inhaltsverzeichnis.

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Anzeigepflicht
- § 6 Beschaffenheit der Särge
- § 7 Leichenhaus
- § 8 Grabstätten
- § 9 Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)
- § 10 Ausgrabung / Umbettung
- § 11 Pflege und Gestaltung der Grabstätten
- § 12 Grabmäler / Grabeinfassungen
- § 13 Gestaltung von Grabstätten
- § 14 Größe der Grabmäler und Einfassungen
- § 15 Gestaltung der Grabmäler
- § 16 Standsicherheit / Entfernung
- § 17 Öffnungszeiten
- § 18 Verhalten auf dem Friedhof
- § 19 Arbeiten auf dem Friedhof
- § 20 Zuwiderhandlungen
- § 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 22 Inkrafttreten

Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung -BES- der Gemeinde Todtenweis

vom 19.01.2006

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Todtenweis folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Todtenweis – nachfolgend Gemeinde - unterhält eine öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Art und Umfang der Bestattungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere der Friedhof und das Leichenhaus.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- | | |
|-----------------------|---|
| Bestattung | ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen Verstorbener sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter die Erde. Die Bestattung umfasst das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Bahrwagens, die Versenkung des Sarges bzw. der Urne. |
| Bestattungspflichtige | sind die Angehörigen, die für die Bestattung und die damit notwendigen Verrichtungen zu sorgen haben. Hierzu sind gem. § 15 Satz 1 der Bestattungsverordnung – BestV - (BayRS 2127-1-1-G) verpflichtet: <ul style="list-style-type: none">- der Ehegatte,- die Kinder,- die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB-) der Annehmende vor den Eltern,- die Großeltern,- die Enkelkinder,- die Geschwister,- die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und- die Verschwägerten ersten Grades. |

Diese Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder rechtlich verhindert sind. Bei mehreren Personen sind alle gleichermaßen verpflichtet.

Nutzungsfrist ist die Zeitdauer, für die eine Grabstätte zur Verfügung gestellt wird. Sie beginnt mit dem Tag

- a) jeder Bestattung
- b) der Verlängerung
- c) des (Neu-) Erwerbes

und beträgt für Erwachsene 30 Jahre und für Kinder (bis 14 Jahre) 20 Jahre

Dabei löst jede neu beginnende Nutzungsfrist die vorangehende ab.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Bestattungspflichtige haben das Recht, für verstorbene Gemeindeeinwohner (i. S. des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung) die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Gleiches gilt
 - wenn die Bestattungspflichtigen bereits über ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in den gemeindlichen Bestattungseinrichtungen verfügen,
 - für im Gemeindegebiet Verstorbene oder tot Aufgefundene, wenn eine ordnungsmäßige Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
- (2) Die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen kann nicht anspruchsberechtigten Bestattungspflichtigen (Abs. 1) genehmigt werden.
- (3) Die Verlängerung der Nutzungsfrist an einem Wahlgrab ist auf Antrag möglich. Über den Ablauf der Nutzungsfrist werden die Grabnutzungsberechtigten informiert.
- (4) Das Betreten des Friedhofs ist jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung (Art. 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz – BestG -) gestattet.
- (5) Jeder Gemeindeeinwohner kann ein Wahlgrab erwerben. Sofern die Nutzungsfrist abläuft, ohne dass ein Bestattungsfall erfolgte, ist ein Neuerwerb möglich.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Benutzung Berechtigten sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 verpflichtet, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für folgende Verrichtungen zu benutzen:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Verstorbenen im Leichenhaus,
 - b) Durchführung der Bestattung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, bei Überführung nach auswärts, soweit dabei die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 BestG erfüllt werden.
- (3) Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht, wenn und solange durch gewerberechtlich hierfür zugelassene Unternehmen, Krankenhäuser oder Pflegeheime an einem anderen Ort die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 BestG erfüllt werden.
- (4) Weitere Ausnahmen von Abs. 1 richten sich nach Art. 12 BestG und § 33 BestV.

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Die Inanspruchnahme des Benutzungsrechts gem. § 3 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens unmittelbar nach der Leichenschau, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Bestattungspflichtigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 6 Beschaffenheit der Särge

Für die Beschaffenheit der Särge gilt § 30 BestV.

§ 7 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung Verstorbener, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 BestV (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Verstorbenen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung des Bestattungspflichtigen.

§ 8 Grabstätten

- (1) Zur Bestattung stehen Wahlgräber als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten zur freien Auswahl.
- (2) Anlage und Größe der Grabplätze richten sich nach dem Friedhofsplan. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 9 Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)

Wahlgräber werden grundsätzlich für mehrfache Bestattungen zur Verfügung gestellt. Verlängerung und Erwerb gemäß § 3 Abs. 3 bzw. 5 sind zulässig.

§ 10 Ausgrabung / Umbettung

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Gemeinde ausgeführt.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht von Amts wegen angeordnet werden, dürfen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (3) Eine Leiche darf zum Zweck der Umbettung, der nachträglichen Einäscherung oder der Überführung nur mit Genehmigung der Gemeinde ausgegraben werden. Antragsberechtigt ist der Grabnutzungsberechtigte.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

§ 11 Pflege und Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung oder nach Erwerb der Friedhofsanlage entsprechend würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

§ 12 Grabmäler / Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabeinfassungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich vom Grabmalerwerber zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 1. Zeichnung des Grabmalentwurfs, einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.Soweit erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Grabmaleigentümers von der Gemeinde durch Anordnung entfernt werden.
- (5) Vor Ablauf der Nutzungsfrist dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung entfernt werden.

§ 13 **Gestaltung von Grabstätten**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten können mit einer Einfassung versehen werden.

§ 14 **Größe der Grabmäler und Einfassungen**

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) Wahlgrabstätten einstellig 1,50 qm
 - b) Wahlgrabstätten zweistellig 2,50 qm
 - c) Wahlgrabstätten dreistellig 3,30 qm
 - d) Liegende Grabdenkmäler dürfen die Größen der Grabeinfassungen nicht überschreiten.
- (2) Bepflanzte Grabflächen bzw. Grabeinfassungen müssen mindestens folgende Außenmaße haben:
- a) Wahlgrabstätten einstellig Länge 1,80 m Breite 1,00 m
 - b) Wahlgrabstätten zweistellig Länge 1,80 m Breite 1,60 m
 - c) Wahlgrabstätten dreistellig Länge 1,80 m Breite 2,00 m

Bei den angegebenen Breitenmaßen handelt es sich um die Außenkante der bepflanzten Flächen bzw. um die Außenkanten der Grabeinfassungen. Die Längenmaße gelten ab Hinterkante Grabdenkmal bis Außenkante der bepflanzten Fläche bzw. Außenkante der Grabeinfassung. Die Außenkante des Grabdenkmals wird in jedem Einzelfall von der Gemeinde festgelegt.

§ 15 **Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 16 **Standesicherheit / Entfernung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standesicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorhandene Streifenfundamente sind zur Befestigung zu verwenden.

- (2) Der Grabmaleigentümer hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Erscheint die Sicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug muss die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist sie berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsfrist sind die Grabmäler und Einfassungen vom Eigentümer zu entfernen. Sie können, falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, durch diese auf Kosten des Eigentümers entfernt werden, oder sie gehen in den Eigenbesitz der Gemeinde über. Die gesetzlichen Vorschriften über die Ersitzung (§§ 937 mit 945 BGB) bleiben unberührt.

§ 17 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 18 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 3. gewerbsmäßig zu fotografieren,
 4. Druckschriften zu verteilen sowie Reklame irgendwelcher Art zu betreiben,
 5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern,
 6. den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 7. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 9. unpassende Gefäße oder ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen oder solche zwischen oder hinter den Gräbern abzustellen,
 10. Ruhe- oder Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.

§ 19 Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 20 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.1991 außer Kraft.

Gemeinde Todtenweis
Todtenweis, den 19.01.2006

Josef Kodmeir
1. Bürgermeister